

Das Demokratiefördergesetz – Fluch oder Segen für die demokratische Grundordnung?

Rechtsanwalt Dr. André Kruschke*

Finanz- und Bankenkrise, Euro-, Kernenergie-, Flüchtlings-, Klima- und Coronakrise – seit nunmehr 15 Jahren taumeln die westlichen Demokratien von einer Krise in die nächste und ein immer größer werdender Teil der Bevölkerung verliert zunehmend das Vertrauen in das demokratische System und seinen Repräsentanten. Diese besorgniserregende Entwicklung aufgreifend plant das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) in Abstimmung mit dem Bundesinnenministerium (BMI) des Erlass eines Demokratiefördergesetzes, mit dem demokratiefördernde Projekte der Zivilgesellschaft aktiv bestärkt und langfristig finanziell unterstützt werden sollen. Der nachfolgende Beitrag stellt nach einer kurzen Einführung über den Inhalt des geplanten Demokratiefördergesetzes (vgl. I.) die verfassungsrechtlichen Grundelemente einer demokratischen Ordnung dar (vgl. II.) und erörtert die derzeitige demokratische Verfasstheit der Bundesrepublik Deutschland anhand aktueller Ereignisse (vgl. III.). Der Aufsatz endet mit einem Fazit, welches erhebliche Zweifel anmeldet, ob eine dauerhafte, öffentliche Finanzierung von durch die Regierung ausgewählter ziviler Einrichtungen mit dem staatlichen Neutralitätsgebot vereinbar und geeignet ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die demokratische Ordnung zu stärken (vgl. IV.).

I. Das Demokratiefördergesetz – Inhalt und Motive

Nach Einschätzung eines von BMFSFJ und BMI veröffentlichten Eckpunktepapiers zum Demokratiefördergesetz sind die „offenen Gesellschaften des Westens ... bedroht wie lange nicht mehr“.¹ Da die Gestaltung und Förderung der Demokratie aber nicht nur eine staatliche Aufgabe sei, sollen mit dem Demokratiefördergesetz zukünftig auch zivile Projekte im Bereich der „Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention“² dauerhaft finanziell unterstützt werden. Konkret soll eine „bedarfsorientierte, langfristige und altersunabhängige Projektförderung von Maßnahmen ... zur Demokratiestärkung“³ erfolgen, um so die Demokratieförderung dauerhaft mit staatlichen Mitteln zu etablieren und institutionalisieren.

Das Diskussionspapier führt beispielhaft aus, dass in den vergangenen Jahren „insbesondere die rechtsextremistische Bedrohung immer weiter zugenommen (hat). ... Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus sind ... ein Angriff auf unser gesellschaftliches Miteinander wie Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Antifeminismus, Queerfeindlichkeit und weitere Ideologien der Ungleichwertigkeit sowie Diskriminierungen“⁴ woraus sich schließen lässt, dass die aktive Bekämpfung dieser Themenfelder ein Schwerpunkt der Fördermaßnahmen ausmachen werden sollen. Linksextremismus, aggressiver und offen rechtswidriger Öko-Aktivismus oder muslimischer Terrorismus werden als beispielhafte Themenfelder nicht aufgeführt, so dass derartige Bedrohungen das gesellschaftliche Miteinander annahmegemäß weniger gefährden und ziviles Engagement hiergegen insofern wohl auch weniger förderwürdig sind. Ferner wird jedoch über „neue Herausforderungen durch die Corona-Pandemie“ berichtet, wobei hierbei nicht die für ein demokratisches Staatswesen bislang nicht vorstellbaren massiven und dauerhaften Grundrechtseinschränkungen gemeint sind,⁵ die nach einer Anfang 2022 erfolgten Studie die Bundesrepublik Deutschland stärker verändert haben als die Wiedervereinigung,⁶ sondern vielmehr die „Verbreitung von Verschwörungstheorien“ sowie die „sich zunehmend radikalisierende Szene gegen die öffentlichen Corona-Maßnahmen“, die „neue Bündnisse zwischen radikalisierten Milieus schafft, aber auch Hass und Hetze im Internet sowie multiple Diskriminierungen“ hervorbringt.⁷

Kruschke: Das Demokratiefördergesetz – Fluch oder Segen für die demokratische Grundordnung? (NJOZ 2022, 1249)

1250 ▲ ▼

II. Grundelemente demokratischer Ordnungen

1. Grundsatz der Volkssouveränität